



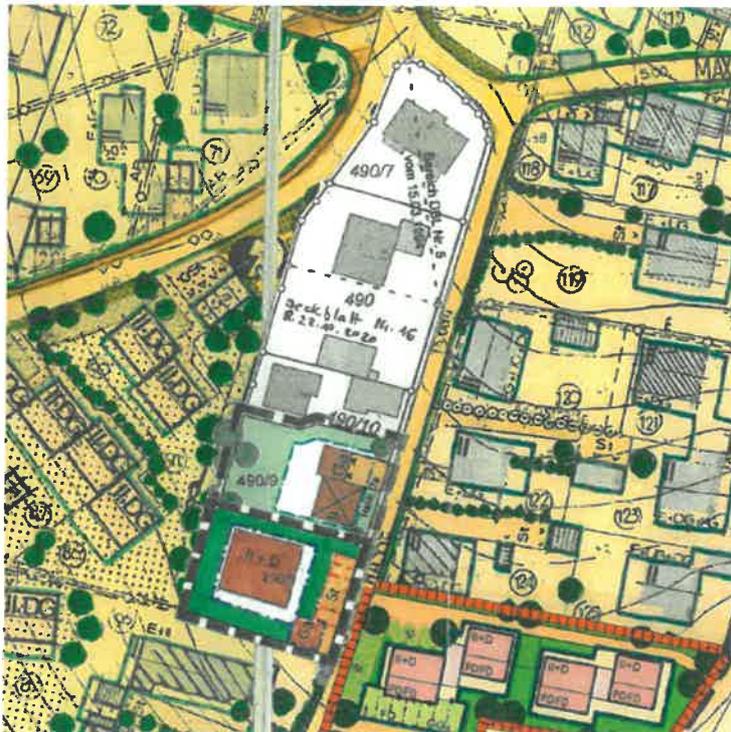
Amtliche Bekanntmachung

Änderung des Bebauungsplanes „Obernzell-Ost“ durch Deckblatt Nr. 20; Förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung (Veröffentlichung) gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Marktgemeinderat des Marktes Obernzell hat in der Sitzung vom 28.04.2025 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Änderung des Bebauungsplanes „Obernzell-Ost“ mit Deckblatt Nr. 20 im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachfolgenden Lageplan ersichtlich, der Bestandteil der Bekanntmachung ist. Die Änderung des Bebauungsplans durch Deckblatt Nr. 20 betrifft ausschließlich die Flur-Nr. 490/8 westlich der Hochstraße.

Auf die Erstellung eines Umweltberichts wird verzichtet. Die geplante Änderung der Bebauungsplans Obernzell-Ost berührt die Grundzüge der Bauleitplanung nicht.



Der Entwurf der Bebauungsplanänderung „Obernzell-Ost“ durch Deckblatt Nr. 20 bestehend aus Planzeichnung und Textteil mit Begründung werden in der Zeit vom

02.05.2025 bis einschließlich 05.06.2025

im Internet veröffentlicht und ist auf der Homepage des Marktes Obernzell unter <https://www.obernzell.de/index.php/111-bauleitplanung> sowie im zentralen Internetportal des Freistaates Bayern <https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal/> einsehbar. Dort ist auch der Inhalt dieser Bekanntmachung eingestellt.

Es wird darauf hingewiesen:

1. Stellungnahmen können während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden.
2. Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden (bauamt@obernzell.de), können bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden.
3. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, wenn der Markt Obernzell deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Änderung des Flächennutzungsplanes nicht von Bedeutung ist.
4. Neben der Veröffentlichung im Internet werden die im Internet veröffentlichten Unterlagen während der Veröffentlichungsfrist auch in Papierform im Rathaus Obernzell, Bauamt, Marktplatz 42, 94130 Obernzell, Zimmer 18 (barrierefreier Zugang über Aufzug) während der allgemeinen Geschäftszeiten ausgelegt.

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Ausgehängt am:



Abgenommen am:

Obernzell, den 29.04.2025

Markt Obernzell
Ludwig Prüg
Ludwig Prüg
1. Bürgermeister